

STADT HANN. MÜNDEN

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Hann. Münden • Böttcherstraße 3 • 34346 Hann. Münden

Stadt Hann. Münden
Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr Hann. Münden
Vogelsangweg 14

34346 Hann. Münden

Bereich Recht, Gesellschaft, Sicherheit und Ordnung

Verwaltungsgebäude: Böttcherstr.3
Auskunft erteilt: Herr Böhmer
Zimmer: 107
Telefon: 05541/75219
Telefax: 05541/75406
E-Mail: Boehmer@Hann.Muenden.de
Datum: 14.04.2025

Anordnung (§§ 44/45 StVO)

gem. § 45 Abs. 2 StVO gem. § 45 Abs. 6 StVO
 gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahneinengung | <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße |
| <input checked="" type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Gesamtsperrung Gehweg | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges |
| <input type="checkbox"/> Gesamtsperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr | |

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Höhe

Ort/Straße der Sperrung Ortslage	Hann. Münden, Bonaforthstraße Bonaforthstraße / DGH / Fw.-Gerätehaus Bonaforth	
Dauer d. Sperrung am:	26.04.2025	08:00 Uhr bis: 15:00 Uhr
Grund der Sperrung	Verkehrssicherung anlässlich Jubiläum und DFF-Verleihung Kinderfeuerwehr	
2. Die Kennzeichnung Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	Beschilderungsplan () -innerorts- Regelplan-Nr. Besonderer Vz-Plan -außerorts- Regelplan-Nr. Verkehrssicherungseinrichtung	
3. Der Verkehr wird umgeleitet Anliegerverkehr frei bis		
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	<ul style="list-style-type: none">- Reduzierung der Geschwindigkeit auf "30"- Beschilderung auf der Grundlage des Verkehrszeichen-Plans der Fa. B.A.S. Mithin wird dieser Verkehrszeichenplan angeordnet.- Für Haltverbots-Beschilderungen Aufstellfrist beachten (siehe auch S. 2)- Zusätzlich Teilabsperrungen der Straße eigenverantwortlich durch die Feuerwehr im Zuge der angeordneten Haltverbotszone.	
Verantwortlicher Telefon/Handy	André Jahns / 0160 660 0661	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer Telefon	B.A.S. Verkehrstechnik AG Niederlassung Kassel Triftstraße 20 34355 Staufenberg	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input checked="" type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung,
spätestens zum o.g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Zur Verkehrssicherung haben die in der Anlage beigefügten Verkehrszeichenpläne Anwendung zu finden. Die RSA sowie die angegebenen Regelpläne werden als bekannt vorausgesetzt.

Die Erreichbarkeit angrenzender Grundstücke im Sperrbereich ist sicherzustellen (für Feuerwehr, Rettungsdienste und ggf. Müllabfuhr).

Direkt betroffene Anlieger müssen die Möglichkeit haben, ihre Grundstücke zu erreichen.

Im Falle von beantragten oder angeordneten Haltverbotszeichen ist folgendes zu beachten:

Transportale Haltverbote sind **drei volle Tage** vor Beginn der Maßnahme aufzustellen.

(Gültigkeit am 4. Tag, 0:00 Uhr). Im Falle von Parkplätzen, Parkstreifen und Seitenstreifen mit Zusatzschild:



„Gilt für Seitenstreifen und Parkstreifen“

Die genaue Aufstellzeit der Haltverbote ist zu protokollieren und der Verkehrsbehörde umgehend mitzuteilen.

Erläuterung zu meiner verkehrsrechtlichen Anordnung vom 14.04.2025

**Es wird im Veranstaltungsbereich zusätzlich hiermit Z 274-30 StVO angeordnet.
(Besondere Gefahrensituation durch Feuerwehrfahrzeuge und erhöhter Besucheranzahl).**

Grundsätzlich beträgt die Regelgeschwindigkeit 50 km / h. Die Ergänzung durch Z 274 (30) muss nicht aufgehoben werden, weil sich aus der Örtlichkeit ergibt, von wo an die Gefahr zweifelsfrei nicht mehr besteht (siehe auch Anlage 2 zu § 41 Abs. 1, lfd. Nr. 55 StVO). Ggf. wird die Beschränkung durch die nächste Straßeneinmündung wieder aufgehoben, und es gilt wieder Tempo 50. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf „30“ ist so zu kennzeichnen, dass die Regelung aus allen Richtungen eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist.

Begründung der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30

Gem. RSA Teil A 2.4 Abs. 13 und Teil B Nr. 2.3.2 Abs. 2 erfolgt die Herabsetzung auf „30“ aufgrund einer Einzelfallentscheidung wegen zu geringer Fahrstreifenbreite aufgrund der halbseitigen Absperrung der Fahrbahn, mangelnder Übersichtlichkeit, ausfahrender Feuerwehrfahrzeuge und erhöhter Besucherzahl.

Die Aufstellung der Sperrmaterialien und Verkehrszeichen ist von Ihnen eigenverantwortlich zu veranlassen, oder es ist ein Fachbetrieb für Verkehrssicherung damit zu beauftragen. Ein Zertifikat gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 ist vorzulegen.

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.

Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs.2 d StVG).

Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinsichtlich der Sperrung von Grundstückseinfahrten ist Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erzielen.

Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.

Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind **blickdicht abzudecken** oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.

Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein (gem. TL).

Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen (gem. TL).

Auf die korrekten Aufbauhöhen der Beschilderungen in Gehwegen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen (siehe RSA 21 = 2,20 m) ist zu achten. Das Lichtraumprofil der Fahrbahn darf durch die Aufstellungen der Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Einrichtung der Beschilderungen in Gehwegen ist sicher zu stellen, dass eine verbleibende Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m vorhanden bleibt (siehe RSA21 Teil B Abs. 2.4.2 a). Kann dieses nicht vorgehalten werden, sind die mobilen Baustellenbeschilderungen mittels des Vz. 600-60 (Sperrpfosten; Schraffur waagerecht) zu sichern.

Die Montagen von Verkehrszeichen an Schutzeinrichtungen (Leitplankenträgern) sind nur gestattet, wenn durch die Verwendung von Auslegern ein ausreichendes Lichtraumprofil erreicht wird.

Sofern zutreffend bei Vollsperrungen freier Strecken: Alle eventuell einmündenden Feldwirtschaftswege sind mit rotbeleuchteten Absperrschanzen und den Verkehrszeichen 250 StVO zu sperren.

Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie klagen. Wenn sie klagen wollen, müssen Sie folgendes beachten:
Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides
- bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böhmer)

